DE

Lusignano und seiner Ehefrau am 18. September 2006 in Rabat, Marokko, wo er sich aus dienstlichen Gründen aufhielt, entstanden sind;

- die Kommission dazu zu verurteilen, den Erben und Hinterbliebenen von Alessandro Missir Mamachi di Lusignano zum Ersatz des Vermögensschadens einen Betrag von 2 552 837,96 Euro zu zahlen, der 26 Jahresgehältern des getöteten Beamten, hochgerechnet nach Maßgabe seiner Karriereaussichten (was sowohl das automatische Vorankommen in der Dienstalterstufe als auch die vermutlichen Beförderungen in der Besoldungsgruppe betrifft), entspricht;
- die Kommission dazu zu verurteilen, den Erben und Hinterbliebenen von Alessandro Missir Mamachi di Lusignano zum Ersatz des vom Opfer vor seinem Tod erlittenen immateriellen Schadens einen Betrag von 250 000 Euro zu zahlen;
- die Kommission dazu zu verurteilen, den Erben und Hinterbliebenen von Alessandro Missir Mamachi di Lusignano zum Ersatz des von ihnen als Kinder des Opfers und Zeugen seiner tragischen Ermordung erlittenen immateriellen Schadens einen Betrag von 1 276 512 Euro zu zahlen;
- die Kommission dazu zu verurteilen, Livio Missir Mamachi di Lusignano zum Ersatz des von ihm als Vater des Opfers erlittenen immateriellen Schadens einen Betrag von 212 752 Euro zu zahlen:
- die Kommission dazu zu verurteilen, die zwischenzeitlich aufgelaufenen Ausgleichs- und Verzugszinsen zu zahlen;

— der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

## Klage, eingereicht am 20. Mai 2009 — Lebedef/Kommission (Rechtssache F-54/09)

(2009/C 167/56)

Verfahrenssprache: Französisch

## Parteien

Kläger: Giorgio Lebedef (Senningerberg, Luxemburg) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt F. Frabetti)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften

## Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung mehrerer Entscheidungen über den Abzug von 39 Tagen vom Urlaubsanspruch des Klägers für das Jahr 2008

## Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidungen vom 12. Februar 2008, 1. April 2008, 10. April 2008, 20. Mai 2008 und 14. Juli 2008 über den Abzug von 39 Tagen von seinem Urlaubsanspruch für das Jahr 2008 aufzuheben;
- der Kommission der Europäischen Gemeinschaften die Kosten aufzuerlegen.